

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt  
Köln Altstadt  
Am Weidenbach 2-4  
50676 Köln

Buchmacher – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

**Anmeldung zur Buchmachersteuer 20\_\_**  
(§ 13 Rennwett- und Lotteriegesetz)

**Anmeldungszeitraum**

bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Wenn berichtigte  
Steueranmeldung:  
bitte hier ankreuzen

**Berechnung der Buchmachersteuer**

Zeile	1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage	
1	geleisteter Wetteinsatz (§ 9 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz - RennwLottG -)	EUR
2	Hierzu nachrichtliche Angaben:	
3	Wetteinsatz, auf den im Gewinnfall die Quote angewandt wird (inkl. gewährter Wettboni)	EUR
4	gewährte Wettboni (§ 12 Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung - RennwLottDV -)	EUR
5	weitere Aufwendungen des Wetten zur Teilnahme an der Wette (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RennwLottG)	EUR
6	./. zurückgezahlte oder verrechnete Beträge (§ 9 Abs. 2 RennwLottG)	EUR
7	= Zwischensumme	EUR
8	./. darin enthaltene Buchmachersteuer (§ 9 Abs. 1 Satz 1 RennwLottG)	EUR
9	= Bemessungsgrundlage	EUR
10		
11	<b>2. Steuersatz</b> (§ 10 RennwLottG)	5,3 %
12		
13	<b>3. Buchmachersteuer</b> (Bemessungsgrundlage x Steuersatz)	EUR

Als Anlage zur Steueranmeldung ist eine Aufstellung beigelegt, aus der für jede einzelne Wettannahmestelle deren gesamten Wetteinsätze (§ 9 Abs. 1 RennwLottG) und Rückzahlungsbeträge (§ 9 Abs. 2 RennwLottG) ersichtlich sind (§ 13 Abs. 4 Satz 2 RennwLottG).

Die Anlage gemäß § 7 Abs. 3 RennwLottG zur Steueranmeldung ist beigelegt.

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:  
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum

Unterschrift

## Datenschutzhinweis:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung (AO) und § 13 RennwLottG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Erläuterungen:

1. Geleisteter Wetteinsatz (Zeilen 1 bis 5) ist alles, was der Wetttende zur Teilnahme an der Wette aufwendet (z.B. Buchmachersteuer, Gebühren, Auslagen). Er umfasst nicht Wettboni, die dem Wetttenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verwettet werden können.
  2. Vom geleisteten Wetteinsatz sind die Beträge abzuziehen (Zeile 6), die zurückgezahlt oder verrechnet werden, weil ein Rennen für ungültig erklärt wurde, ein Rennen, für das die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande gekommen ist, oder ein Pferd, auf das sich die Wette bezieht, an dem Rennen nicht teilgenommen hat. Der Abzug erfolgt in dem Anmeldungszeitraum, in dem die Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen wurde. Die Voraussetzungen hierfür sind auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.
  3. Die in der Zwischensumme (Zeile 7) enthaltene Buchmachersteuer (Zeile 8) ermittelt sich wie folgt:

$$\text{enthaltene} \quad \quad \quad \text{Zwischensumme} \times 5,3 \\ \text{Buchmachersteuer} \quad = \underline{\hspace{10em}} \quad \quad \quad 105,3$$

### Hinweise:

1. Anmeldungszeitraum ist der Kalendermonat (§ 13 Abs. 2 RennwLottG).
  2. Die Steueranmeldung ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldungszeitraums abzugeben (§ 13 Abs. 3 Satz 1 RennwLottG).

Wird die Steueranmeldung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag (§ 152 AO) und, falls erforderlich, Zwangsgelder (§ 329 AO) festsetzen.

3. Die Buchmachersteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig (§ 13 Abs. 3 Satz 3 RennwLottG).

Sie ist auf das folgende Konto zu entrichten:

Bankverbindung  
BIC: MARKDEF1370  
IBAN: DE 93 3700 0000 0037 0015 01

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Buchmachersteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird (§ 14 Abs. 2 RennwLottDV).

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Konto abgebucht.

Wird die Buchmachersteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).

Verfügung - vom Finanzamt auszufüllen -	<u>Datum</u>	<u>Nz.</u>
<b>1.</b> Geprüft am .....	.....	.....
<input type="checkbox"/> Keine Abweichung erfasst am .....	.....	.....
<input type="checkbox"/> Bei Abweichung		
Festsetzung durchgeführt am .....	.....	.....
Festgesetzten Betrag zum Soll gestellt mit		
Bearbeitereingabe am .....	.....	.....
<input type="checkbox"/> Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt:		
Zustimmung erteilt am .....	.....	.....
<b>2.</b> Anlage gemäß § 7 Abs. 3 RennwLottG zur Steueranmeldung inkl. Mitteilung, dass angemeldeter Steuerbetrag		
<input type="checkbox"/> entrichtet wurde,		
<input type="checkbox"/> nicht entrichtet wurde,		
weitergeleitet am .....	.....	.....
<b>3.</b> z.d.A.		